



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.01.2022
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Kempter, Gertrud
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Thanner, Daniel

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Verwaltung

Merz, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Grüner, Bernhard
Kornelli, Jürgen
Spengler, Maria, Dr.
Welsch, Andreas

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2022/1392 |
| 2 | Erlass einer Stellplatzsatzung | 2022/1397 |
| 3 | Bauangelegenheiten | |
| 3.1 | Bauvoranfrage Nr. 54/2021, Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 472, Gemarkung Unterrohr, Nähe Egenhofener Straße | 2022/1389 |
| 3.2 | Bauantrag Nr. 55/2021, Bauantrag auf Änderung Unter- und Erdgeschoss, Aufstockung Obergeschoss, Fl.Nr. 23/8, Gemarkung Wettenhausen, Hammerstetter Straße | 2022/1400 |
| 3.3 | Bauantrag Nr. 56/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 Teilfläche, Gemarkung Hammerstetten, Nähe Nußlacherweg | 2022/1391 |
| 3.4 | Bauantrag Nr. 57/2021, Überdachung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3, Gemarkung Ried, Hauptstraße | 2022/1390 |
| 3.5 | Bauantrag Nr. 01/2022, Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, Kleingarage, Terrasse und Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 169, Gemarkung Hammerstetten, Nähe Täfelesberg | 2022/1395 |
| 4 | Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der Gemeindeverbindungsstraße Unterrohr - Ichenhausen | 2022/1394 |
| 5 | Spendenbericht 2021 | 2022/1401 |
| 6 | Berichterstattung | 2022/1405 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Behlingen-Ried wurde in 3 Losen vergeben. Es ist für jedes Los nur ein Angebot eingegangen.

Los 1 – Fa. Schlingmann GmbH & Co. KG Generalunternehmern mit MAN Fahrgestell

Los 2 – Ausstattung, Fa. Sturm, Feuerschutz GmbH

Los 3 – Atemschutz, Fa. Interspiro

2. Vergabe von Schreinerarbeiten für den Kindergarten Wettenhausen. Die Schreinerarbeiten für die Küchen wurden an die Fa. Küchen und Wohnen in Günzburg vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Erlass einer Stellplatzsatzung

In den letzten Gemeinderatssitzungen kam immer wieder eine Stellplatzsatzung zur Sprache. Nun legt die Verwaltung dem Gemeinderat eine Satzung zum Beschluss vor. Danach kann die Gemeinde Kammeltal bei jedem Bauantrag Vorgaben zu den geförderten Stellplätzen machen. Dadurch erhofft man sich, dass die Fahrzeuge auf dem jeweiligen Grundstück geparkt werden und nicht wie bisher teilweise auf der Straße.

SATZUNG

über die Herstellung, die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Kammeltal erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert wurde und des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Kammeltal einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Ergänzend sind die Bestimmungen der bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmung

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Garagen im Sinne dieser Satzung sind auch Stellplätze mit Schutzdächern (Carports, § 1 GaV). Stellplätze sind Plätze, welche dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 4

Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) bestimmt sich nach der jeweiligen Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Anstelle von Nr. 1.1 und 1.2 der Anlage zur GaStellV gilt folgende Regelung:

Bei Wohnungen bis 40 m² 1,0 Stellplätze

Bei Wohnungen bis 65 m² 1,5 Stellplätze

Bei Wohnungen über 65 m² 2,0 Stellplätze

Bei Wohnungen über 90 m² 2,5 Stellplätze

Bei Einfamilienhäusern 3,0 Stellplätze

Bei Doppel- und Reihenhäusern 3,0 Stellplätze je Doppelhaushälfte bzw. je Reihenhaus

Bei Bruchteilen ist aufzurunden.

(3) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück unterzubringen. Die Stellfläche vor Garagen wird bei Mehrfamilienhäusern nicht als eigenständiger Stellplatz anerkannt.

(4) Ausnahmsweise können Stellplätze auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung (fußläufig maximal 150 m vom Baugrundstück entfernt) errichtet werden. Die

Herstellung auf einem anderem als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein.

(5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(6) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(7) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(8) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösungsbetrag beträgt pro Stellplatz 7.000 €. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

(4) Es können maximal 25 % der erforderlichen Stellplätze abgelöst werden — mindestens jedoch ein Stellplatz.

§ 6

Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellplätze vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen, oder ähnliches) anzulegen. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Der Stellplatz soll eine Mindestlänge von 5,00 m und eine Mindestbreite von 2,50 m haben. Falls eine Stellplatzlängsseite durch Wände, Stützen, andere Bauteile, eine öffentliche Verkehrsfläche oder Einrichtung begrenzt ist, muss der Stellplatz mindestens 2,60 m breit sein.

(3) Stellplatzanlagen ab 4 PKW sind durch Bäume/Büsche angemessen zu gestalten. Stellplatzanlagen mit mehr als 9 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher/Büsche zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(4) Stellplätze müssen angemessen nutzbar sein. Komplizierte Wendemanöver oder längere Rückwärtsfahrten sind nicht zulässig.

(5) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(6) Bei allen Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, sowie bei Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder die überwiegend von Senioren oder von Menschen mit Behinderung genutzt werden ist mindestens ein Stellplatz barrierefrei herzustellen. Barrierefreie Stellplätze müssen eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen.

§ 7

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Rahmen von Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze

- entgegen § 4 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 6 errichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kammeltal, den XX.XX.2022

gez.

Thorsten Wick

Erster Bürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m2 NF1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 Stellplatz, je 30 m2 NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m2 NF (V)2), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75

3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2)	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1	-
		Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m2 Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m2 Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m2 NF1), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF1) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-

9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

1) [Amtl. Anm.:] NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) [Amtl. Anm.:] NF (V) = Verkaufsnutzfläche

3) [Amtl. Anm.:] zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung hatte Herr Gemeinderat Saur eine vermutliche Diskrepanz zwischen dem § 4 und den Nrn. 1.1 und 1.2 der nur als Anlage gedachten GaStellV entdeckt. Herr Bürgermeister Wick konnte den Sachverhalt aufklären, dass die Festlegungen des § 4 der Stellplatzsatzung die Nrn. 1.1 und 1.2 der allgemeinen GaStellV ersetzen.

Herr Anwander fragte nach, wie es mit der Ablösung von Stellplätzen gem. § 5 der Satzung aussehe, ob hier die Gemeinde dazu verpflichtet sein könnte.

Herr Wick erklärte, dass es im Ermessen der Gemeinde Kammeltal stehe, ob sie einer Ablösung zu stimme oder nicht. Wie auch in der Satzung geschrieben, bestehe hier kein Anspruch darauf. Ebenso ist in der Satzung eine Höchstgrenze von 25 % der erforderlichen Stellplätze als mögliche Ablösung festgeschrieben und dient somit als Ermessensgrenze.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 18. Januar 2022 zu. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und auszufertigen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3 Bauangelegenheiten

3.1 Bauvoranfrage Nr. 54/2021, Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 472, Gemarkung Unterrohr, Nähe Egenhofener Straße

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 472, Gemarkung Unterrohr den Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Hierzu wurde eine Bauvoranfrage eingereicht.

Das Grundstück befindet sich am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterrohr in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach telefonischer Auskunft des Landratsamtes Günzburg ist das Grundstück bebaubar.

Das Bauvorhaben soll an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Zufahrt soll über die unmittelbar an das Grundstück angrenzende Egenhofener Straße erfolgen.

Aufgrund der Lage des Grundstückes an der Egenhofener Straße kann die Erschließung als gesichert angesehen werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht daher mit der Bauvoranfrage Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Gemeinderat Anwander erkundigte sich, ob sich das Grundstück innerhalb des Flächennutzungsplanes befinde.

Dies konnte Herr Bürgermeister Wick bestätigen.

Herr Ahrens fragte nach, da das Grundstück nur teilweise im Innenbereich liegt, ob dies bei der Planung Berücksichtigung fand.

Auch hier konnte Herr Wick bestätigen, dass das Haus so in das Grundstück eingeplant wurde, so dass sich dieses komplett im Innenbereich befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 472 der Gemarkung Unterrohr zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Bauvoranfrage ist dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3.2	Bauantrag Nr. 55/2021, Bauantrag auf Änderung Unter- und Erdgeschoss, Aufstockung Obergeschoss, Fl.Nr. 23/8, Gemarkung Wettenhausen, Hammerstetter Straße
------------	--

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 23/8, Gemarkung Wettenhausen, Hammerstetter Straße 7, den Neubau einer Garage und Anbau an das bestehende Gebäude. Der Bauantrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 behandelt; dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das Landratsamt Günzburg hat mit Bescheid vom 25.02.2021 die Baugenehmigung erteilt.

Nun wurde eine Tektur zum Bauantrag vorgelegt, welcher die Änderung des Unter- und Erdgeschosses sowie die Aufstockung des Obergeschosses beinhaltet.

Nachdem die Erschließung gesichert ist, dass Vorhaben sich weiterhin nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt und bauplanungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Änderung des Unter- und Erdgeschosses sowie der Aufstockung des Obergeschosses zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3.3	Bauantrag Nr. 56/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 Teilfläche, Gemarkung Hammerstetten, Nähe Nußlacherweg
------------	---

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 16, Gemarkung Hammerstetten (Teilfläche) den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Zu dem Vorhaben liegt bereits ein Vorbescheid des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2021 vor, mit dem die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstückes erklärt wurde. Der Vorbescheid wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 behandelt; das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Das Grundstück liegt im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein.

Das Vorhaben soll an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Die Zufahrt erfolgt über den angrenzenden gemeindlichen Weg. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Erschließung ist daher gesichert.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 (Teilfläche) der Gemarkung Hammerstetten zu. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Bauantrag wird dem Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3.4 Bauantrag Nr. 57/2021, Überdachung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3, Gemarkung Ried, Hauptstraße

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3, Gemarkung Ried b. Behlingen, Hauptstraße 55, die Überdachung einer Lagerfläche.

Das Grundstück liegt im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ried in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet.

Das Grundstück ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen, für die Überdachung ist jedoch beides nicht notwendig.

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt des Grundstückes. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den ebenfalls bereits bestehenden Sickerschacht zur Versickerung eingeleitet; der Sickerschacht hat einen Überlauf in den gemeindlichen Kanal.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Überdachung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3 der Gemarkung Ried zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3.5 Bauantrag Nr. 01/2022, Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, Kleingarage, Terrasse und Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 169, Gemarkung Hammerstetten, Nähe

Täfelesberg

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 169 Gemarkung Hammerstetten ein Einfamilienwohnhaus mit Keller, Kleingarage, Terrasse und Eingangsüberdachung zu bauen.

Das Grundstück liegt im Bebauungsplan „Hammerstetten Süd – Teil A“. Beim geplanten Vorhaben sind Befreiungen von nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig (s. Anhang):

- Dachneigung
- Baugrenze
- Kellerhöhe

Für die Abweichungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Das Vorhaben soll an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Die Zufahrt erfolgt über die angrenzende Straße „Am Täfelesberg“. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Erschließung ist daher gesichert.

Ein Teil der Ausgleichsfläche nach dem Bebauungsplan soll auf ein Grundstück in der Gemarkung Rettenbach verlagert werden. (s. Anhang)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Den Abweichungen kann zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Bezüglich der Ausgleichsfläche auf einem anderen Grundstück möchte Herr Anwander, dass dies – aufgrund der schlechten Erfahrungen mit anderen Grundstückseigentümern – vertraglich abgesichert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, Kleingarage, Terrasse und Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 169 der Gemarkung Hammerstetten zu. Dem Antrag auf Befreiung wird ebenfalls zugestimmt. Der Verlagerung der Ausgleichsfläche nach Rettenbach kann zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag wird dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4 Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der Gemeindeverbindungsstraße Unterrohr - Ichenhausen

Am 10.12.2021 ging ein Fax von der Stadt Ichenhausen (s. Anlage) bei der Gemeindeverwaltung ein. Die Stadt Ichenhausen hat in der Stadtratssitzung vom 30.11.2021 angeregt die Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Unterrohr und Ichenhausen dauerhaft einzurichten.

Während der Bauphase der Straße zwischen Ettenbeuren und Ichenhausen war auf der Verbindungsstraße die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Dies hat sich als sehr positiv erwiesen, da die Geschwindigkeit größtenteils eingehalten wurde.

Die Stadt Ichenhausen würde die Reduzierung auf deren Gemarkungsgrenze anbringen sobald ein positiver Antrag von unserer Seite vorliegt.

Nachdem die Straße auch von sehr vielen Radfahrern benutzt wird und die Strecke im Wald teilweise sehr unübersichtlich ist, schlägt die Verwaltung vor dem Antrag der Stadt Ichenhausen zu folgen.

Herr Brosch fragte nach, wo genau die Geschwindigkeitsbegrenzung festgelegt werden soll.

Herr Bürgermeister Wick erklärte, er würde am liebsten vom Ortsschild Unterrohr bis zur Gemarkungsgrenze Kammeltal die Geschwindigkeitsreduzierung einführen.

Hierauf meldete sich Herr Ahrens zu Wort, dem die Geschwindigkeitsreduzierung durch den Rohrer Wald komplett von Ortsschild Unterrohr bis Ortsschild Stadt Ichenhausen als zu viel und zu lang erschien. Er plädierte dafür, die Geschwindigkeit erst ab Beginn des Waldes zu reduzieren.

Herr Anwander wiederum stellte dies in Frage. Denn gerade auf dem abschüssigen Stück vom Wald in Richtung Unterrohr würde doch zu schnell gefahren und somit gerade dort ein Tempo 70 sinnvoll.

Herr Englet sah den vorliegenden Beschlussvorschlag als missverständlich an.

Herr Wick erläuterte, dass er ja gerade mündlich vorgetragen habe, dass für ihn der Bereich Ortsausgang bis Gemarkungsgrenze als 70er Bereich Sinn mache.

Herr Brosch wollte mit seiner Nachfrage geklärt haben, ob das Tempolimit nur in eine Richtung oder für beide Fahrtrichtungen gelte.

Natürlich gelte die Geschwindigkeitsbegrenzung für beide Richtungen, erklärte Herr Bürgermeister Wick.

Als letzter Redner meldete sich Herr Paulheim zu Wort, der die Reduzierung der Geschwindigkeit positiv sieht, da dadurch auch die Möglichkeit besteht den Schleichverkehr durch Unterrohr Richtung Ichenhausen zu unterbinden, da die Strecke unattraktiver wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zwischen Ortsschild Unterrohr und Gemarkungsgrenze Kammeltal zu. Die Verwaltung wird beauftragt die Verkehrszeichen zu beschaffen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

5 Spendenbericht 2021

Im Jahr 2021 gingen folgende Spenden bei der Gemeinde Kammletal ein, die einer endgültigen Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

28.04.2021	Firma AxiansCloud + IT-Automation GmbH, Ulm Fotoausrüstung für Kiga Ettenbeuren	1.000,00 €
30.11.2021	Herr Ralf Löhner Sachspende – Defibrillator, inkl. Zusatzausrüstung	ca. 1.600,00 €
28.12.2021	Fa. Erwin Schwegler Kfz- und Maschinenhandel, Kötzing Kiga Ettenbeuren	1.000,00 €

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch.

Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Annahme der vorgenannten Spenden des Jahres 2021 zu.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6 Berichterstattung

Bürgerantrag Krähenbach:

Am 11.01.2022 fand ein Ortstermin mit dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Gemeinde Kammeltal am Krähenbach bezüglich des Bürgerantrags vom 17.07.2021 statt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich bereits vorab über Überflutungen und den Bachlauf des Krähenbachs informiert. Zu größeren Überflutungen kam es lt. Wasserwirtschaftsamt einmal in den 50iger Jahren durch einen gebrochenen Damm, 2013 wegen Hochwasser und 2021 auf Grund eines Starkregenereignisses.

Der Landkreis Günzburg lässt eine Studie über die Gewässer III. Ordnung für alle Gemeinden erstellen. Dies kann wegen der Masse jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Gemeinde Kammeltal möchte jedoch nicht zu lange warten.

Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit, dass eine Förderung für eine bauliche Maßnahme nur zu erwarten wäre, wenn zunächst eine Überschwemmungsgebietsermittlung

(Gutachten) für den Krähenbach erstellt wird. Diese dient als Grundlage für jede weitere Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Krähenbach.

Die Kosten für eine Überschwemmungsgebietsermittlung werden mit 75 % gefördert, dazu muss ein Förderantrag gestellt werden.

Die Gemeinde Kammeltal kann trotz einer landkreisübergreifenden Studie vorab eine Überschwemmungsgebietsermittlung erstellen lassen. Dies ist nicht förderschädlich.

Die Verwaltung wird hierzu Angebote für eine Überschwemmungsgebietsermittlung von mehreren Ingenieurbüros einholen und anschließend einen Förderantrag stellen und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorlegen.

Herr Finkel fragte nach, wie es mit der schon vor Jahren erstellten Planung aussehe, ob man nicht einfach diese wieder aufnehmen könne.

Herr Wick entgegnete, dass durch die neue RZWas nunmehr um Fördergelder zu erhalten, zunächst ein Gutachten als Überschwemmungsgebietsermittlung erstellt werden muss, um dann an eine Planung gehen zu können. Herr Wick gab das Wort an Herrn Anwander weiter, der ebenfalls persönlich an dem Termin teilgenommen hat.

Herr Anwander bestätigte die Aussagen des Herrn Bürgermeisters.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer